

Stand: 12.01.2022

Informationen zur Zweiten Fremdsprache an der Max-Grundig-Schule

Das Niveau B1 in der Zweiten Fremdsprache (Voraussetzung für die allgemeine Hochschulreife) kann verschieden nachgewiesen werden.

(1) Teilnahme am Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht ab der 12. Jahrgangsstufe

- Im Laufe der 11. Jahrgangsstufe werden zwei Wahlpflichtfächer für die 12. Jahrgangsstufe/FOS gewählt. In der 12. Jahrgangsstufe/BOS besucht man ein Wahlpflichtfach. Im Rahmen dieser Wahl kann man sich für eine Zweite Fremdsprache entscheiden (Französisch oder Spanisch). Ob die Kurse zustande kommen, hängt von der Anzahl der Anmeldungen ab. Kommt ein Kurs in einer Jahrgangsstufe zustande, wird er auf jeden Fall in der folgenden Jahrgangsstufe fortgeführt.
- Die jeweilige Zweite Fremdsprache darf **nicht** gewählt werden, wenn in einem Zeugnis einer Vorgängerschule schon das Niveau B1 für diese Sprache nachgewiesen wurde.
- Die gewählte Zweite Fremdsprache muss in der 12. und 13. Jahrgangsstufe aufsteigend besucht werden, wobei die Noten der 12. Jahrgangsstufe zum Nachweis des Niveaus B1 irrelevant sind. Der Fremdsprachenunterricht ist nach den Fachabiturprüfungen in der 12. Jahrgangsstufe weiterhin bis zum Schuljahresende verpflichtend zu besuchen, um die für die 13. Jahrgangsstufe vorgeschriebenen Stunden nachzuweisen und das Niveau A2 plus zu erreichen.
- Das B1-Niveau ist erreicht, wenn folgende zwei Bedingungen **zusammen** erfüllt sind:
 1. In 13/2 müssen mind. 4 NP erzielt worden sein **und zusätzlich**
 2. müssen in 13/1 und 13/2 im Schnitt mind. 4 NP erzielt worden sein (es müssen beide Halbjahre eingebracht werden).
- Wird das B1-Niveau über den Unterricht an der FOS/BOS erreicht, können keine der unten beschriebenen Alternativen verwendet werden.

Sonderfall: Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“

- In der Ausbildungsrichtung „Internationale Wirtschaft“ ist die Zweite Fremdsprache ein durchgehend unterrichtetes Profulfach. Die Zweite Fremdsprache wird nicht im Zusammenhang mit der Entscheidung für die zwei Wahlpflichtfächer gewählt.
- Um das B1-Niveau im Profulfach „Spanisch“ zu erreichen, gelten die oben genannten Regelungen.
- Um das B1-Niveau im Profulfach „Französisch fortgeführt“ zu erreichen, gelten darüber hinaus noch folgende Regelungen: Kann der Nachweis nicht über die Noten in der 13. Jahrgangsstufen erfolgen (13/2 mind. 4 NP und zusätzlich 4 NP im Schnitt von 13/1 und 13/2), dann kann das B1-Niveau auch über die 12. Jahrgangsstufe nachgewiesen werden:
 - mind. 4 NP in 12/2 **und zusätzlich**
 - mind. 4 NP aus einem fiktiven Gesamtschnitt aus 11/2, 12/1 und 12/2 (unabhängig, ob diese HJ für das Fachabitur eingebracht wurden).

Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13 nicht mindestens das Sprachniveau B1 erreichen, können einmal an der Ergänzungsprüfung (siehe Nr. 3) teilnehmen, **jedoch nicht im laufenden Kalenderjahr des Unterrichtsbesuchs.**

(2) Unterricht an vorher besuchten Schulen

- Dabei muss es sich um „versetzungserheblichen“ Unterricht (d. h. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht) in der Regel in den Jahrgangsstufen 6 bis 9 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 10 der sonstigen allgemeinbildenden Schulen oder auch einer höheren Jahrgangsstufe handeln.

(3) Ablegen der Ergänzungsprüfung an der Beruflichen Oberschule

- Eine Ergänzungsprüfung ist in folgenden Sprachen möglich: **Französisch, Italienisch, Latein, Russisch oder Spanisch.**
- Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Oberschule, die **im laufenden Kalenderjahr keinen Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache** besucht oder vorher erfolgreich besucht haben, können an der Prüfung teilnehmen.
- Absolventinnen und Absolventen der Beruflichen Oberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung widerruflich die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gestattete werden.
- Die Prüfungsanforderungen entsprechen dem Niveau nach vier Jahren Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der zweiten Fremdsprache des Gymnasiums (Jahrgangsstufe 10 des ehemaligen G9, Jahrgangsstufe 9 des G8 bzw. der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen/dem Kleinen Lateinum bzw. gesicherten Kenntnissen in Latein).
- Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. **Insgesamt müssen mindestens 4 NP erreicht werden.**
- Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, **kann sie einmal wiederholen**; bei **erfolgloser Teilnahme am Pflichtunterricht kann man sich einmal der Ergänzungsprüfung unterziehen. Wer die Ergänzungsprüfung bestanden hat, kann sie zur Notenverbesserung auf Antrag einmal zum nächsten Termin wiederholen.**
- Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer - **sich spätestens bis zum 1. März** bei einer Fachoberschule oder Berufsoberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat, - gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat und - im laufenden Kalenderjahr keinen Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht oder vorher erfolgreich besucht hat.
- Wer die fachgebundene Hochschulreife erworben und die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält statt eines Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Ergänzungsprüfung, nicht aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule besteht, erhält (ohne erneute Ergänzungsprüfung) ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster erst, wenn er die Abschlussprüfung erfolgreich zu einem späteren Termin abgelegt hat. Bis dahin wird eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

(4) Fremdsprachenzertifikat der beruflichen Bildung

- Darunter fällt der Nachweis über Kenntnisse in einer Fremdsprache u. a. im Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen.

(5) Durch ein vom Staatsministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis

- In der Regel handelt es sich dabei um Fremdsprachenkenntnisse, die am Gymnasium oder an der Realschule erworben wurden (z. B. Unterricht in der dritten Fremdsprache des Gymnasiums).
- Außerhalb des Staatlichen Schulwesens wird ausschließlich für Französisch das DELF-Zertifikat auf der Niveaustufe B1 anerkannt.
- Andere Abschlüsse und Prüfungen (z. B. durch Kurse und Zertifikate an Sprachschulen, Universitäten oder im Ausland) werden für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht anerkannt.